



Häusliche Gewalt und Migrantinnen

Kurzfassung

Im aktuellen Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) „Häusliche Gewalt und Migrantinnen“ - der u.a. in Zusammenarbeit mit der DAO¹, verschiedenen Frauenhäusern und Beratungsstellen entstanden ist - wurde die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen anhand von sieben Einzelfällen genauer untersucht. Die SBAA kommt darin zum Schluss, dass hinsichtlich des Schutzes gewaltbetroffener Migrantinnen grosse Lücken bestehen – sowohl auf gesetzlicher Ebene wie auch bei der Umsetzung dieser Bestimmung durch die kantonalen Behörden.

- Die Tatsache, dass die Aufenthaltsbewilligung nachgezogener Migrantinnen grundsätzlich vom Verbleib beim Ehemann abhängt, stellt insbesondere für Opfer häuslicher Gewalt ein schwerwiegendes Problem dar. Gewaltbetroffene Migrantinnen werden somit regelmässig vor die schwierige Entscheidung gestellt, entweder in der Gewaltbeziehung zu verharren oder den Verlust ihres Aufenthaltsrechts zu riskieren. Diese Abhängigkeit macht die Frauen zudem erpressbar und fördert das Abhängigkeitsverhältnis zum gewaltausübenden Ehemann.
- Geben Migrantinnen an, von häuslicher Gewalt betroffen zu sein, können die zuständigen Behörden Nachweise verlangen. Berichte von Frauenhäusern oder Opferhilfestellen werden dabei äusserst selten als Beweis akzeptiert. Verlangt wird meistens eine Anzeige, eine gerichtliche Verurteilung des Ehemannes wegen häuslicher Gewalt oder zumindest das Vorliegen eines Arztberichtes. Häufig können Migrantinnen solche Beweismittel jedoch nicht vorweisen – sei dies, weil ihnen das Vertrauen in die Behörden fehlt; sei es, weil sie ihren Mann nicht anzeigen wollen oder weil sie nicht wissen, wie sie vorgehen müssen, um ihre Rechte einzufordern. Geben Frauen „lediglich“ an, dass sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, gilt die häusliche Gewalt nur als behauptet und die Angaben werden meist als unglaubhaft eingestuft. Die Behörden gehen solchen Hinweisen selten nach und bieten auch keine Hilfestellung, damit die Migrantinnen ihre rechtlichen Möglichkeiten besser wahrnehmen können.

¹ Dachorganisation Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein.



- Das Vorliegen häuslicher Gewalt allein reicht für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung meist nicht aus. Zusätzlich wird stets eine gewisse „Intensität“ an Gewalt verlangt. Das Kriterium der Intensität ist jedoch sehr schwammig und autorisiert ein gewisses Mass an häuslicher Gewalt. Zudem ergibt sich daraus implizit, dass gewisse Formen von Unterdrückung keine häusliche Gewalt darstellen. Wo setzt der Staat die Grenze zwischen „Gewalt“ und „zu wenig intensiver Gewalt“?
- Kinder sind in vielen Fällen von häuslicher Gewalt mitbetroffen. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt beeinträchtigt die psychische Integrität und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stark. Weisen die Behörden die sorgeberechtigte Mutter aus der Schweiz aus, so werden ihre Kinder aus den gewohnten Strukturen herausgerissen. Zudem wird auch der Kontakt zum Vater verunmöglicht. Besonders markant ist die Missachtung des Kindeswohls auch in Fällen, in denen Schweizer Kinder mit der Mutter aus der Schweiz weggewiesen werden. Dies verletzt nicht nur die UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung.²
- Das Bundesgericht hat in BGE 136 II 1 entschieden, dass bei häuslicher Gewalt das Kriterium der gefährdeten sozialen Wiedereingliederung im Heimatland nicht zusätzlich erfüllt sein muss, damit ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht. Die kantonalen Behörden scheinen diesen Entscheid jedoch nicht immer umzusetzen. Kommt hinzu, dass die gefährdete soziale Wiedereingliederung nur sehr oberflächlich geprüft wird und nicht genau untersucht wird, welche gesellschaftlichen Konsequenzen eine Trennung oder Scheidung für die betroffene Frau im Heimatland haben wird.

Das Bundesamt für Migration und die zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga sehen im Laufe dieses Jahres gewisse rechtliche Änderungen vor, die zum Ziel haben, die Situation gewaltbetroffener Migrantinnen zu verbessern. Die Schweizerische Beobachtungsstelle begrüsst grundsätzlich die vom BFM vorgesehenen Änderungen. Die geplanten Schritte sind wichtig und richtig, auch wenn damit erst ein Bruchteil der Probleme angegangen wird, die im vorliegenden Bericht aufgezeigt worden sind. Grundsätzlich fehlt es an der Umsetzung der beabsichtigten Änderungen durch die Kantone. Nur wenn die Migrationsämter gewillt sind, die vorgesehenen Änderungen und Verbesserungen auch umzusetzen und ihren behördlichen Ermessensspielraum bei der Prüfung von Verlängerungsgesuchen fair und ohne Willkür anzuwenden, können die Interessen gewaltbetroffener Migrantinnen tatsächlich besser geschützt werden.

Der vollständige Bericht kann unter www.beobachtungsstelle.ch kostenlos bestellt werden.

² BGE 135 I 135.